

Neues zur Düngeverordnung und zur Düngerechts-VO per 1.1.2021 - aus der Sicht des Winzers

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN



Foto: Dr. Grunert

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung der Düngeverordnung (DüV)- aus § 1 u.2

- Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen
 - Grünland und Dauergrünland
 - Obstflächen
 - schnellwüchsige Forstgehölze
 - weinbaulich genutzte Flächen
 - Hopfen- und Baumschulflächen

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung der Düngeverordnung (DüV) – aus § 2

I wesentliche Nährstoffmenge:

- I mehr als 50 kg N / ha / Jahr oder
- I mehr als 30 kg P₂O₅ / ha / Jahr

I wesentlicher Nährstoffgehalt:

- I mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder
- I mehr als 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse

Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln

§ 3 und § 4 Düngebedarfsermittlung

- I Vor dem Ausbringen wesentlicher Nährstoffmengen an N und P, ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag nach § 4 zu ermitteln.
(Satz 1 AL und Satz 2 GL)
- I für Rebflächen – wie bisher nach guter fachlicher Praxis
- I Grundlage bilden die Bodenproben (Nährstoffuntersuchungen) im Frühjahr
Nmin - jährlich, Phosphor – mindestens alle 6 Jahre



Grundsätze für die Anwendung § 6 Abs.4 DüV

- Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate nur aufbringen, wenn deren Gehalt an Gesamt- N, verfügbarem N und Gesamtphosphat bekannt / ermittelt
- Aufbringen von N- und P- haltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten
- max. 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr aus organischen Düngemitteln (im Durchschnitt der LN des Betriebes)
- Kompost max. 510 kg Gesamt- N / ha innerhalb von 3 Jahren (im Durchschnitt der LN des Betriebes)

Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern in SN ab 01.01.2021

- **Mindestabstand von 5 m** bis zur Böschungsoberkante immer einhalten
(§ 24 Abs. 3 Sächs.WG)
- Aufbringungsverbot im Bereich bis **10m** bis zur Böschungsoberkante
 - ab Hangneigung von 10% (durchschnittlich ab 10% innerhalb von 20m zur Böschungsoberkante)
 - ab Hangneigung von 15% (durchschnittlich ab 15% innerhalb von 30m zur Böschungsoberkante)
- zusätzliche Einschränkungen bei Ackerflächen unter:
Umsetzungshinweise Düngeverordnung- sachsen.de



Grundsätze für die Anwendung § 6 Abs.8 DüV

- **Sperrzeiten** – für das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff
- AL – ab Ende der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar
- GL und AL mit mehrjährigem Futterbau – ab 1. November bis 31. Januar
- Festmist von Huf- und Klautentieren und **Komposte**
Sperrzeit 01. Dezember bis 15. Januar

Sperrzeiten – für das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Phosphat

- für alle Flächen – 1. Dezember bis 15. Januar
- Rückführung von Ernteresten in die Rebanlage – 4 Bedingungen

Grundsätze für die Anwendung § 6 Abs.8 DüV

Aufbringung von Ernteresten aus dem Gemüse-, Obst-, und Weinbau (Trester)

- ist kein Aufbringen im Sinne der DüV wenn:

1. Trester aus betriebseigener Verarbeitungsanlage, könnten auch bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen (betrifft Menge und Konsistenz)
2. es erfolgt keine weitere Verarbeitung, Konsistenz der Trester bleibt erhalten
3. die Aufbringung sollte innerhalb von 5 Tagen nach Anfall erfolgen
4. angefallene Trester werden auf der gesamten Ursprungsfläche verteilt

Aufzeichnungspflicht nach § 10 DüV

- spätestens 2 Tage nach der Düngung

- eindeutige Bezeichnung des Schlages
- Größe des Schlages
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
- die aufgebrauchte Menge an Gesamt- N und Phosphat,
bei org. Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem N
- bis 31.03. des Folgejahres ist das Dokumentationsblatt I zu erstellen
(jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz, erstmalig 31.3.2021 für 2020)
- Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren

Gesamtbetrieb

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz
für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.....

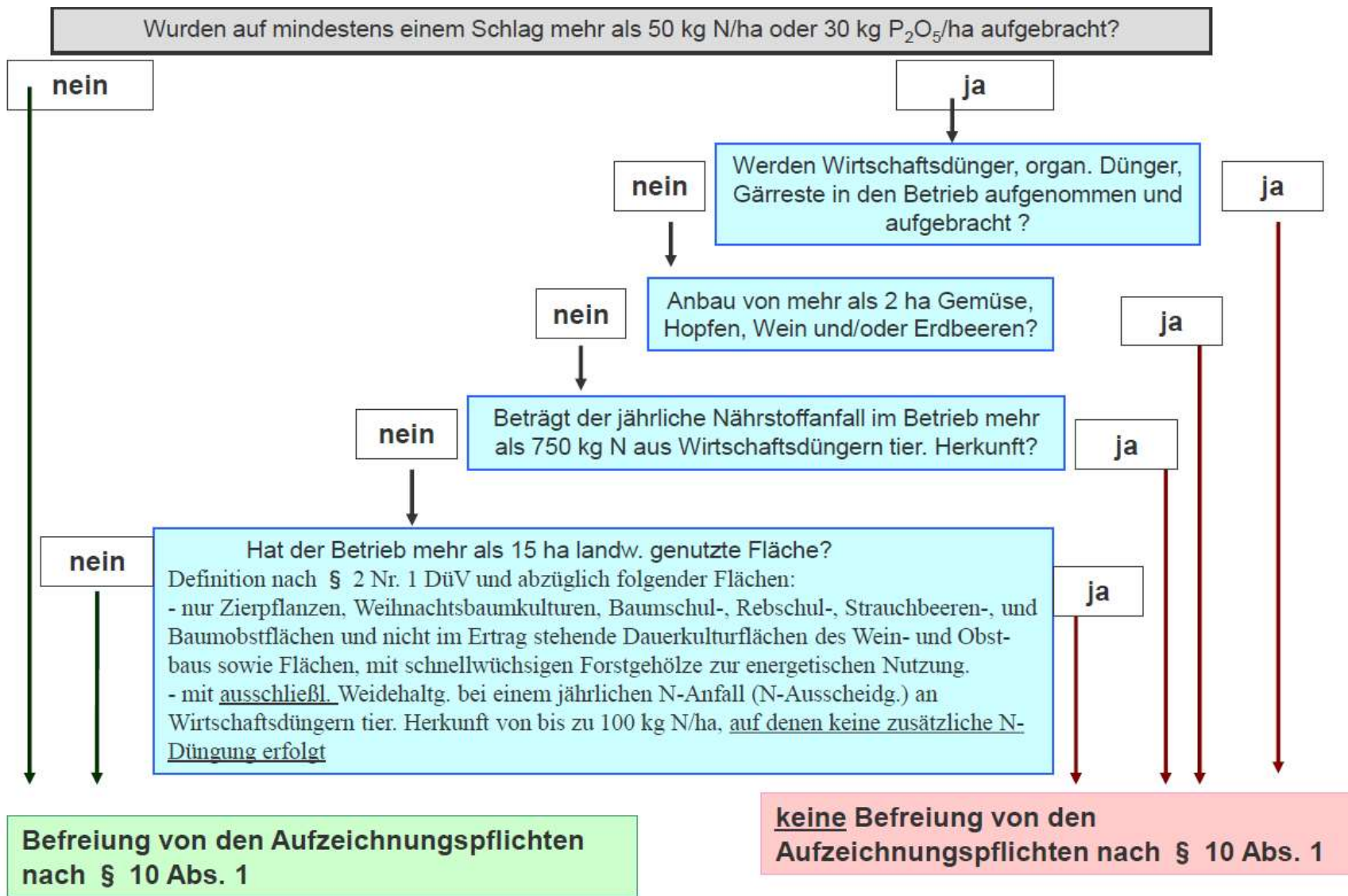
Beginn und Ende des Düngjahres:Datum der Erstellung:

Gesamtbetrieblicher Düngbedarf Stickstoff (kg N):.....Phosphat (kg P₂O₅):.....

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2		3	4
		Gesamt-N	Stickstoff kg N verfügbar ¹⁾	Phosphat kg P ₂ O ₅	
1	Mineralische Düngemittel				
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft				
3	Sonstige organische Düngemittel				
4	Bodenhilfsstoffe				
5	Kultursubstrate				
6	Pflanzenhilfsmittel				
7.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)				
8.	Sonstige				
9.	Summe				
10.	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche				

Novellierung Düngeverordnung



Flächen in Nitrat - Gebieten

betrifft Feldblöcke, die zu mehr als 50% im Nitratgebiet liegen
(SN – Diana Web, Online GIS)

Vor Ausbringung wesentlicher Nährstoffmengen ist der verfügbare Stickstoff
mittels Bodenprobe zu ermitteln, je Schlag, mind. 1x jährlich

- I Auf AL und GL ist eine Düngebedarfsermittlung durchzuführen und die N- Düngung ist um 20% des ermittelten Düngebedarfs zu reduzieren, im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen des Betriebes
- I Wein ist kein AL, lt. DüV keine Düngebedarfsermittlung vorgeschrieben, keine Reduktion von N um 20% vorgeschrieben



InVeKoS Online GIS

Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Anmeldung ab sofort Ihre InVeKoS/ELER-Unternehmensnummer (BNR15- ohne die führenden 3 Ziffern 276) und Ihre passende PIN.
 Sollten Sie Probleme bei der Anmeldung mit InVeKoS Online-GIS haben, so prüfen Sie bitte auf der Website Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) www.zi-daten.de Ihre Anmeldeinformationen unter „Meldeprogramm“. Ggf. ist Ihr Passwort abgelaufen und muss durch ein neues ersetzt werden.
 Weitere Hinweise zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/online-geo-informationssystem-gis-9941.html>.
 Sie können sich als Gast mit etwas eingeschränktem Funktionsumfang anmelden.

Hotline: 037206 62 100

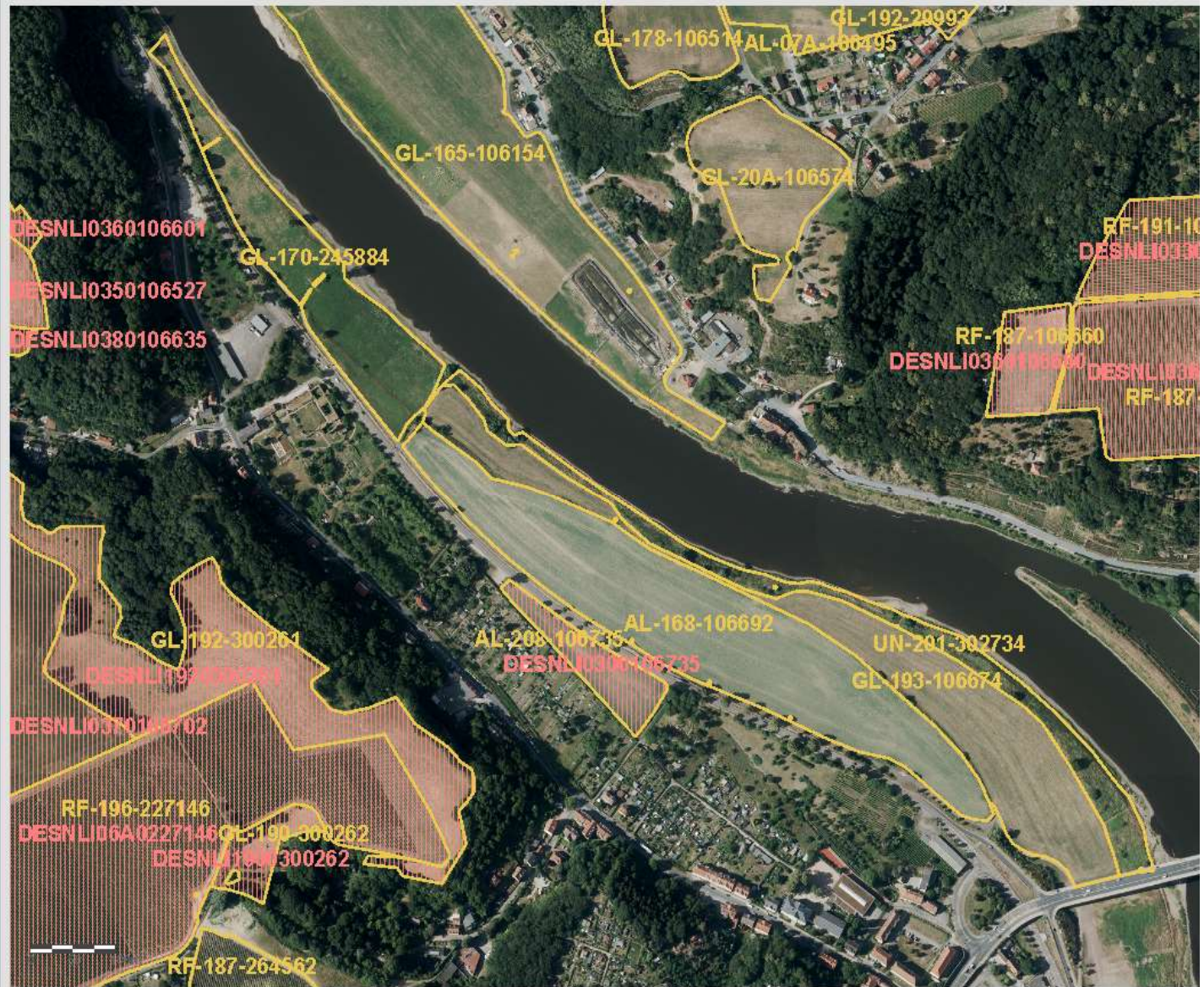
Betriebsnummer (BNR15)	27614	<input type="text"/>	(10stellig numerisch)
Mitbenutzernummer		<input type="text"/>	(max. 4stellig numerisch oder leer)
PIN (Passwort)		<input type="text"/>	
Mandant (BNR15)	27614	<input type="text"/>	(10stellig numerisch oder leer)
<input type="button" value="anmelden"/>			

<input type="button" value="Gastanmeldung"/>
--

Das ist die Anwendung in der Version 2021 mit den Daten von 2021



- 2021
 - Feldblöcke 2021
 - Landschaftselemente 2021
 - EFA-Kataster 2021
 - Feldblöcke Nitrat 2021
 - Kulisse WSG 2021
- 2020
- 2019
- Ältere Jahre
- Schutzgebiete
 - Fachkulisse Nitrat
 - Trockengebiete in Nitrat-Gebieten
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Biosphärenreservate
 - Nationalparke
 - FFH-Gebiete
 - SPA-Gebiete
- Verwaltungsgebiete
 - FBZ/ISS Bereiche
 - Gemarkungen
- Siedlung
- Verkehr
- Beschriftung
- Gewässernetz (WRRL)
- Hintergrunddaten
 - Übersichtskarte
 - Aktuelle Luftbilder
 - Ältere Luftbilder



Flächen in Nitrat - Gebieten

-Die schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Gesamt N / ha und Jahr bei der Aufbringung von organischen Düngemitteln ist einzuhalten

Wirtschaftsdünger nur aufbringen, wenn Nährstoffuntersuchung erfolgt ist (Gesamt- N, verfügbarer oder Ammonium- N und Gesamtphosphat)

- Kompost max. 510 kg Gesamt- N / ha innerhalb von 3 Jahren (auf den Schlag bezogen)

- Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost vom 01. November bis 31. Januar

Zielstellung - wie weiter ?

- I Weiterhin nach guter fachlicher Praxis arbeiten – Fahrradfahren mit Helm!
- I und sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen



Fünfte VO zur Änderung der PS -Anwendungs-VO vom 2.9.2021 trat am 8.September 2021 in Kraft

- § 1 generelles Anwendungsverbot für Glyphosat ab dem 1.Januar 2024
- § 3b bis dahin – Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat
- Vor der Anwendung ist zu prüfen, ob alternativ vorbeugende Maßnahmen durchgeführt werden können (nicht möglich / nicht zumutbar?)
Dokumentieren!
- Anwendungshäufigkeit und –fläche auf notwendiges Maß beschränken
- Keine Anwendung in Wasser-und Heilquellenschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten

Fünfte VO zur Änderung der PS-Anwendungs-VO vom 2.9.2021 trat am 8. September 2021 in Kraft

§ 4 in Naturschutzgebieten, Nationalparks, geschützten Biotopen (ausgenommen Trockenmauern im Weinbau)

- kein Einsatz von PSM mit Wirkstoffen nach § 2 und 3 der Fünften VO (z.B. Zinkphosphid, Imidacloprid,...)

- keine Anwendung von Herbiziden

- keine Anwendung von Insektiziden mit den Auflagen B1 bis B3

- keine Anwendung von PSM mit der Kennzeichnungsaufgabe NN 410

- Ausnahmegenehmigung grundsätzlich möglich (**nicht** für Glyphosat!):
Verfahren wird derzeit im SMEKUL geprüft

Diese Regelungen gelten auch in FFH – Gebieten, ausgenommen sind Flächen des Gartenbaues, Obst-, Wein-, Hopfen und sonstige Sonderkulturen



- 2021
 - Feldblöcke 2021
 - Landschaftselemente 2021
 - EFA-Kataster 2021
 - Feldblöcke Nitrat 2021
 - Kulisse WSG 2021
- 2020
- 2019
- Ältere Jahre
- Schutzgebiete
 - Fachkulisse Nitrat
 - Trockengebiete in Nitrat-Gebieten
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Biosphärenreservate
 - Nationalparke
 - FFH-Gebiete
 - SPA-Gebiete
- Verwaltungsgebiete
 - FBZ/ISS Bereiche
 - Gemarkungen
- Siedlung
- Verkehr
- Beschriftung
- Gewässernetz (WRRL)
- Hintergrunddaten
 - Übersichtskarte
- Aktuelle Luftbilder
- Ältere Luftbilder



Fünfte VO zur Änderung der PS-Anwendungs-VO vom 2.9.2021 trat am 8.September 2021 in Kraft

§ 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

- in Sachsen gilt weiterhin die Regelung nach SächsWG § 24(3)
- im Abstand von 5m ab Böschungsoberkante kein Einsatz von PSM

Informationen zur aktuellen Regelung über:

Internet-LfULG (www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen)

oder direkte Anfragen an das Referat 73 LfULG



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Frank.Mueller2@smekul.sachsen.de
03501 / 799652